

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 18

FREITAG, DEN 1. MÄRZ

2024

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zum Erlass sowie zur Änderung und Aufhebung von Anordnungen im Rahmen der Reform des Sozialen Entschädigungsrechtes.	281	Veränderung der Benutzbarkeit in der Strafe Nobistor/Bezirk Altona	283
Anordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	282	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Butterbauernstieg –	283
Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, in Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg.	282	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Lengerckestieg –	283
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG besteht.	283	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Lengerckestraße –	284
		Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	284
		Immatrikulations-, Neben- und Gasthörer*innenordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg	286

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zum Erlass sowie zur Änderung und Aufhebung von Anordnungen im Rahmen der Reform des Sozialen Entschädigungsrechtes

Vom 20. Februar 2024

Artikel 1

Anordnung zur Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung –

I

Zuständig für die Durchführung

- des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408 S. 1, 9), in der jeweils geltenden Fassung, und der auf Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen,

- der §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 839), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652, 2693),
- der §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2665), zuletzt geändert am 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387, 1399), sowie
- der §§ 3 und 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652, 2696),

ist

die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration.

II

Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche
gemäß §§ 58 und 78 SGB XIV ist

die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration.

III

Die Aufgaben der obersten Landesbehörde im Sinne von § 4 Absatz 6 Satz 2 und § 100 Absätze 1 und 3 SGB XIV werden

der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration

übertragen.

Artikel 2

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht

Auf Grund von § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359 S. 1, 58), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 (Amtl. Anz. S. 1113), zuletzt geändert am 8. März 2022 (Amtl. Anz. S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III wird die Textstelle „sowie § 63 Absatz 5 IfSG“ gestrichen.
2. Abschnitt A der Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Der Eintrag zu Vorschrift § 61 Sätze 2 und 3, § 63 Absatz 5 wird gestrichen.
 - 2.2 Der Eintrag zu Vorschrift § 64 Absatz 1 wird gestrichen.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

Auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung zur Aufhebung ermächtigungsloser Rechtsverordnungen vom 21. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 43) sowie der in der Präambel von Artikel 2 genannten Rechtsvorschrift wird verordnet:

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die

1. Anordnung über die Zuständigkeit für die Kriegs- und Zivilopferfürsorge vom 14. Juli 1998 (Amtl. Anz. S. 1977) in der geltenden Fassung,
 2. Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung und des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 16. Juli 1981 (Amtl. Anz. S. 1377) in der geltenden Fassung,
 3. Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesversorgungsamts vom 21. November 1972 (HmbGVBl. S. 232) in der geltenden Fassung
- außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Februar 2024.

Amtl. Anz. S. 281

Anordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Vom 1. März 2024

I

Zuständige Behörde in Angelegenheiten der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen mit

Ausnahme der Verwaltung von Kirchensteuern ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

der Senat – Senatskanzlei –.

II

Zuständige Behörde für den Vollzug des Gesetzes über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 5. März 1962 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 20. Februar 2024 (HmbGVBl. S. 42), in der jeweils geltenden Fassung ist

das Amt Hamburg Service.

III

Diese Anordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Anordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 7. Januar 1964 (Amtl. Anz. S. 49) außer Kraft.

Hamburg, den 1. März 2024

Der Senat

Amtl. Anz. S. 282

Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, in Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 27. Februar 2024

Die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafsachen für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. EU Nr. L 132 S. 1), wird umgesetzt durch die

1. Allgemeine Verfügung (AV) der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 46/2014 vom 2. September 2014 (Az. 4400/73) und
2. Hamburgische Polizeiliche Dienstvorschrift (PDV 350 (HH) VS-NfD – Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch –)

Ziffern

- 140.006300,
- 140.006310,
- 140.006330,
- 140.006340,
- 140.006350,
- 140.006420,
- 140.006430,
- 140.006450,
- 140.026290,
- 140.026340,
- 140.026600,
- 140.026610,
- 140.084210,
- 140.089060,

- 140.089110,
- 140.089210.

Hamburg, den 27. Februar 2024

**Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Die Behörde für Inneres und Sport**

Amtl. Anz. S. 282

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG besteht

**Firma Sigma-Aldrich Biochemie GmbH,
Georg-Heyken-Straße 14, 21147 Hamburg
Änderung einer „Anlage zur Herstellung
von Nukleosidderivaten“**

Antrag nach § 16 BImSchG, Aktenzeichen 160/2023

Die Firma Sigma-Aldrich Biochemie GmbH beantragte am 27. Oktober 2023 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – für den Betriebsort Georg-Heyken-Straße 14, 21147 Hamburg (Gemarkung Neugraben, Flurstück 5969), eine Genehmigung nach §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer „Anlage zur Herstellung von Nukleosidderivaten“ durch Erhöhung der Produktionskapazität BE30.3 (Herstellung und Abfüllung von Reagenzlösungen).

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nukleosidderivaten stellt nach Nummer 4.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 3 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/hh> dargestellt.

Hamburg, den 21. Februar 2024

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft
– Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 283

Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Nobistor/Bezirk Altona

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird der Umfang der bisherigen Widmung der im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Nordwest, Ortsteil 215, in der Straße Nobistor liegenden Wegefläche, hier das etwa 2062 m² große Flurstück Num-

mer 1175, teilweise auf den Rad- und Fußgängerverkehr reduziert.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist orange gekennzeichnet.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Altona, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Jessenstraße 1-3, 22765 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 26. Februar 2024

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 283

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Butterbauernstieg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hummelsbüttel, Ortsteil 520, belegene neue Erschließungsstraße Butterbauernstieg (Flurstücke 5096 teilweise [1046 m²], 5092 [4376 m²], 5089 [25 m²] und 5086 [964 m²]), vom Poppenbütteler Weg Haus Nummer 94 gegenüberliegend abweigend und bis Kishorst verlaufend, von dort etwa 215 m nach Nordwesten schwenkend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Wegeflächen wurden laut Senatsbeschluss vom 11. Mai 2017 Butterbauernstieg benannt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteile dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Februar 2024

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 283

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Lengerckestieg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk

Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 507, belegen Verbreiterungsflächen Lengerckestieg (Flurstücke 3947 [74 m²], 3954 [36 m²] und 3960 [21 m²]), vor Haus Nummern 1 und 9 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 14. Februar 2024

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 283

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Lengerckestraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Ände-

rungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 506, belegene Wegefläche Lengerckestraße (Flurstück 1084 [1309 m²]), von Walddörferstraße bis Eulenkamp verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 507, belegene Verbreiterungsfläche Lengerckestraße (Flurstück 3949 [4 m²]), vor Haus Nummer 2 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteile dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 14. Februar 2024

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 284

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Nach § 11 Absätze 5 und 6 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), bedürfen Erklärungen, durch die das UKE privatrechtlich verpflichtet werden soll, der Schriftform und gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des UKE vom 25. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Oktober 2022 (Amtl. Anz. Nr. 83 S. 1597), der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, dass neben einem Vorstandsmitglied eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter oder zwei sonstige Mitarbeiterinnen bzw. sonstige Mitarbeiter gemeinsam zeichnen können.

Hamburg, den 19. Februar 2024

**Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Der Vorstand hat den nachstehend namentlich genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für die genannten Geschäftsbereiche und mit den jeweiligen Einschränkungen erteilt.

Darüber hinaus hat der Vorstand beschlossen, dass der Abschluss von Behandlungsverträgen und Walleistungsvereinbarungen im Sinne von § 5 Absatz 3 bzw. 4 der Satzung nur jeweils einer Unterschrift bedürfen. Selbiges gilt für Rahmenverträge der Einkaufskooperation GENUA (Gemeinschaftlicher Einkauf Norddeutscher Universitäts-Apotheken), für die Beauftragung und Bevollmächtigung von Rechtsanwälten zwecks Beitreibung von Forderungen sowie für die Erteilung von Einzelaufträgen für Dozenten, Supervisoren und Lehrbeauftragten im Institut für Psychotherapie.

Amtl. Anz. S. 284

Name, Vorname	Geschäftsbereich
Spahl, Sonja	Akademie für Bildung und Karriere Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Zusammenhang mit Honorarverträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträge) bis jeweils maximal 100 000,- Euro
Albrecht, Julia Milena	Klinik Logistik & Engineering GmbH (KLE ein Unternehmen des UKE) – Einkauf Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Rahmen der Einkaufstätigkeit bis jeweils maximal 10 000,- Euro
Friedrich, Pia	Klinik Logistik & Engineering GmbH (KLE ein Unternehmen des UKE) – Einkauf Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Rahmen der Einkaufstätigkeit bis jeweils maximal 10 000,- Euro
Höper, Magnus	Klinik Logistik & Engineering GmbH (KLE ein Unternehmen des UKE) – Einkauf Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Rahmen der Einkaufstätigkeit bis jeweils maximal 10 000,- Euro
Christiansen, Sandra	Zentrum für Anästhesiologie und Intensivmedizin Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Zusammenhang von Behandlungsverträgen
Klinger, Regine	Zentrum für Anästhesiologie und Intensivmedizin Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Zusammenhang von Behandlungsverträgen
Krügel, Catrin	Zentrum für Anästhesiologie und Intensivmedizin Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Zusammenhang von Wahlleistungsvereinbarungen/Behandlungsverträgen
Levermann, Linn	Zentrum für Anästhesiologie und Intensivmedizin Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Zusammenhang von Behandlungsverträgen
Metasch, Larissa	Zentrum für Anästhesiologie und Intensivmedizin Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Zusammenhang von Wahlleistungsvereinbarungen/Behandlungsverträgen
Tappert, Scarlett	Zentrum für Anästhesiologie und Intensivmedizin Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Zusammenhang von Behandlungsverträgen
Ahmadi, Paymon (komm.)	Zentrum für Onkologie Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sowie Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträge) im Namen des UKE (bezogen auf das Zentrum für Onkologie) für maximal 150 000,- Euro je Rechtsgeschäft. Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Namen des UKE (bezogen auf das jeweilige Zentrum) im Zusammenhang mit der Antragstellung bei der DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.) ohne Wertgrenze.
Dreyer, Ramona (komm.)	Zentrum für Onkologie Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sowie Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträge) im Namen des UKE (bezogen auf das Zentrum für Onkologie) für maximal 150 000,- Euro je Rechtsgeschäft. Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Namen des UKE (bezogen auf das jeweilige Zentrum) im Zusammenhang mit der Antragstellung bei der DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.) ohne Wertgrenze.
Dierks, Helen	Recht Vertretung des UKE vor den Gerichten
Doench, Dr. Holke-Leonie	Recht Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Zusammenhang mit Abfindungsverträgen bis zur Höhe von maximal 80 000,- Euro je Rechtsgeschäft Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Zusammenhang mit Verträgen für die Rechtsabteilung Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Zusammenhang mit der Vertretung des UKE vor den Gerichten
Schneider, Dr. Jil Luca	Recht Vertretung des UKE vor den Gerichten

Löwe, Prof. Dr. Bernd	<p>Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Institut für Psychotherapie</p> <p>Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Einzelaufträgen für Dozenten, Supervisoren und Lehrbeauftragten.</p> <p>Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber Kooperationspartnern (Ausbildungsstätten gemäß § 6 PsychThG a.F.) und deren Auszubildenden in deren praktischen Tätigkeiten (gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 PsychTH-APrV).</p>
<p>Folgende Vertretungsbefugnisse für das UKE werden hiermit widerrufen:</p> <p>Zentrum für Onkologie: Frau Prof. Dr. Andreas Morgner-Miehlke; Personal: Girnth, Kerstin; Zentrale Patientensteuerung (ZPS); ehemals (Zentrales Belegungsmanagement): Rehpening, Ines; Akademie für Bildung und Karriere: Teichmann, Prof. Walter; Strategischer Einkauf; Ilkbahar, Vildan; Klinik Logistik & Engineering GmbH (KLE ein Unternehmen des UKE) – Medizintechnik; Hülsen, Celine; Klinik Logistik & Engineering GmbH (KLE ein Unternehmen des UKE) – Einkauf; Schewe, Fengyi; Zentrum für Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin, Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Pränatalmedizin: Dick, Hella; Jürgens, Dalia; Molter, Heike; Rieske, Natalie</p>	

Immatrikulations-, Neben- und Gasthörer*innenordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 8. Februar 2024

Präambel

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK Hamburg) hat am 8. Februar 2024 die vom Hochschulsenat am 8. Februar 2024 gemäß § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossene Änderung der am 15. Dezember 2022 beschlossenen Immatrikulations-, Neben- und Gasthörer*innenordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Studienbeginn

Abschnitt II

Aufnahme des Bachelor-Studiums

- § 3 Studienberechtigung
- § 4 Aufnahmeantrag
- § 5 Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung
- § 6 Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

Abschnitt III

Aufnahme des Master-Studiums

- § 7 Studienberechtigung
- § 8 Aufnahmeantrag
- § 9 Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung
- § 10 Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Aufnahmeprüfungskommissionen

- § 13 Immatrikulation, Rückmeldung
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Aussetzung des Studiums
- § 16 Exmatrikulation
- § 17 Aufnahme bei Wechsel der Hochschule

Abschnitt V

Nebenhörer*innen

- § 18 Verfahren

Abschnitt VI

Gasthörer*innen

- § 19 Verfahren
- § 20 Gaststudierende

Abschnitt VII

Schlussbestimmung

- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studienbewerber*innen, Studierende, Studierende ausländischer Hochschulen als Austauschstudierende und Neben- sowie Gasthörer*innen für den konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang „Bildende Künste“, die Lehramtsteilstudiengänge „Bildende Künste“ und den Master-Studiengang Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II „Bildende Künste“.

(2) Die HFBK Hamburg erhebt personenbezogene Daten, die für die Ausführung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind.

§ 2

Studienbeginn

Das Studium an der HFBK Hamburg kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt II

Aufnahme des Bachelor-Studiums

§ 3

Studienberechtigung

(1) Zum Studium des Bachelor-Studiengangs „Bildende Künste“ an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer eine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 37 Absatz 3 HmbHG nachweist.

(2) Zum Studium des Bachelor-Teilstudiengangs „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer

1. eine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 37 Absatz 3 HmbHG nachweist und
2. über die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder eine andere allgemeinbildende Zugangsberechtigung gemäß der §§ 37 und 38 HmbHG verfügt.

(3) Neben der besonderen künstlerischen Befähigung gemäß Absatz 1 sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses über eine Schul- oder Hochschulausbildung an einer deutschsprachigen Einrichtung oder durch Vorlage des Zeugnisses einer der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) anerkannten Sprachprüfungen für den Hochschulbesuch (z. B. TestDaF mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 in allen Teilprüfungen oder DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2) erbracht. Als ausreichender Nachweis werden weiterhin Teilnahmebescheinigungen über Deutschkurse gemäß „Europäischer Referenzrahmen“ bis einschließlich Stufe A2 (etwa 360 Unterrichtsstunden) am Goethe-Institut oder einer anderen Sprachschule anerkannt. In diesem Fall müssen in den ersten beiden Semestern diese Sprachkenntnisse im Rahmen eines Intensiv-Sprachkurses intensiviert und das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten vorgelegt werden. Den Studierenden werden für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Sprachkurs die credits für Module aus dem Bereich „Wissenschaftliche Studien“ anerkannt.

Für Studienbewerber*innen gemäß Absatz 2 gelten die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Sollten Studienbewerber*innen für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bis zum Abschluss der Bewerbungsfrist gemäß § 4 Absatz 1 nicht im Besitz einer allgemeinbildenden Zugangsberechtigung nach Absatz 2 Nummer 2 sein, diese aber bis zum folgenden 15. Juli erlangen, so können sie sich ebenfalls für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadt-

teilschulen und Gymnasien) (LASEk) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bewerben. Der erforderliche Nachweis ist bis spätestens 15. Juli einzureichen. § 4 Absatz 1 zweiter Satz gilt entsprechend.

§ 4

Aufnahmeantrag

(1) Die Aufnahme zum Studium an der HFBK Hamburg wird online in dem von der HFBK Hamburg bereitgestellten Formular beantragt (Aufnahmeantrag) und muss spätestens zum 5. März eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollte das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, endet die Bewerbungsfrist mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.

(2) Zum Aufnahmeantrag gemäß Absatz 1 sind zusätzlich einzureichen:

1. die in § 5 Absatz 1 genannten selbst gefertigten künstlerischen Arbeitsproben,
2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
3. bei einer Bewerbung für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg eine Kopie des nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Vorbildungszeugnisses,
4. eine Kopie eines Abschlusszeugnisses der Schul- und gegebenenfalls Hochschulausbildung mit Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache, sofern das Zeugnis nicht im Original deutsch oder englisch ausgestellt wurde,
5. gegebenenfalls die entsprechenden Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3.

Die Frist aus Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung

(1) Die Studienbewerber*innen haben gemäß § 37 Absatz 3 HmbHG zum Nachweis ihrer besonderen künstlerischen Befähigung im Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ sowie im Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Die Arbeitsproben sollten in den letzten zwei Jahren entstanden sein. Alle Arbeiten müssen über den Namen der Bewerber*in identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein. Bei Einreichung einer physischen Bewerbungsmappe sollte das Format A0 nicht übersteigen.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen künstlerischen Befähigung trifft eine Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Absätze 2 und 3 anhand der Konzeption sowie der Gestaltungs- und Realisierungsfähigkeit

in den gewählten künstlerischen Medien. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Arbeitsproben, ob die besondere künstlerische Befähigung vorliegt. Sie kann bestimmen, dass die Bewerber*in zu einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder zu einem Aufnahmegespräch mit der Kommission geladen wird. Bei einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder einem Aufnahmegespräch sind die Bewerber*innen gehalten, eine physische Bewerbungsmappe zur Aufnahmeprüfung bzw. zum Aufnahmegespräch mitzubringen, sofern von ihnen Arbeitsproben über ein elektronisches Speichermedium eingereicht oder per Upload übermittelt wurden.

(3) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung ist schriftlich festzuhalten.

(4) Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(5) Die HFBK Hamburg teilt der Bewerber*in das Ergebnis des Aufnahmeprüfungsverfahrens mit. Der Bescheid über die Nichtaufnahme gemäß § 6 Absatz 1 ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

(1) Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der besonderen künstlerischen Befähigung und die Aufnahme an die HFBK Hamburg entscheiden die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß § 12 Absätze 2 und 3 durch folgende Bewertungsstufen:

„A“ = eine besondere künstlerische Befähigung ist erkennbar,

„B“ = eine besondere künstlerische Befähigung ist derzeit nicht ausreichend erkennbar, Entwicklungspotential ist vorhanden,

„C“ = eine besondere künstlerische Befähigung ist nicht erkennbar.

(2) Bewerber*innen, die in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Absatz 1 eingestuft wurden, können ihr Studium an der HFBK Hamburg aufnehmen. Die Bewerber*innen bekommen ihren Aufnahmebescheid zusammen mit einer Studienplatz-Annahmeerklärung, die sie binnen 21 Tagen bestätigen müssen.

(3) Als Studienplatzanwärter*innen im engeren Sinne gelten nur diejenigen, die ihre Befähigung in der Aufnahmeprüfung mit der Bewertungsstufe „A“ gemäß Absatz 1 nachgewiesen haben.

Abschnitt III

Aufnahme des Master-Studiums

§ 7

Studienberechtigung

(1) Zum Studium des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer gemäß § 39 Absatz 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen Hochschulabschluss besitzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zum Master-Studiengang „Bildende Künste“ zugelassen werden, wer eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie eine fachliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Studiengang aufweist, und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Studiengang förderlich sind. Bei der Prüfung der inhalt-

lichen Zusammenhänge sowie der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind strenge Maßstäbe anzulegen.

(3) Sollten Bewerber*innen nach Absatz 1 noch keinen Hochschulabschluss besitzen, diesen aber in den auf den Bewerbungstermin nach § 8 Absatz 1 folgenden sechs Monaten erlangen, so können diese sich ebenfalls für den Master-Studiengang „Bildende Künste“ bewerben. Der erforderliche Nachweis des Hochschulabschlusses ist bis spätestens vor Antritt des Master-Studiums einzureichen.

(4) Zum Studium des Master-Teilstudiengangs „Bildende Künste“ im Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS), im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt an Gymnasien (LAGym), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk), im Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) und im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer gemäß § 39 Absatz 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen Abschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule besitzt.

1. Einschlägig ist ein Bachelorstudiengang desselben Lehramtstyps mit derselben Fächerkombination gemäß der Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“, „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bzw. „Bachelor of Education (B.Ed.)“ in der jeweils geltenden Fassung oder ein vergleichbarer Lehramtsstudiengang mit derselben Fächerkombination, der den ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz für die Lehramtsstudiengänge entspricht und die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 2) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer studiert worden sein.
- Für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 1) müssen im Bachelorstudiengang die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und ein drittes Unterrichtsfach und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der drei Unterrichtsfächer studiert worden sein. Sofern Kunst oder Musik als Unterrichtsfach studiert wurde, muss nur eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik mit der dazugehörigen Fachdidaktik studiert worden sein.
- Für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 4) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien und die Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer studiert worden sein.
- Für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp

- 4) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer studiert worden sein.
- Für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) müssen im Bachelorstudiengang Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien, ein Unterrichtsfach, die Fachdidaktik des Unterrichtsfachs sowie der cross-kategoriale Förderschwerpunkt „Lernen-Sprache-Verhalten“ oder der Förderschwerpunkt „Lernen“ studiert worden sein.
 - Für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) bestehen je nach weiterer Profilbildung (Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe I und II) folgende Voraussetzungen:
 - a) Bei der weiteren Profilbildung für die Sekundarstufe I (LAS-Sek I) müssen im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache), ein Unterrichtsfach und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches studiert worden sein.
 - b) Bei der weiteren Profilbildung für die Sekundarstufe I und II (LAS-Sek II) müssen im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache), ein Unterrichtsfach im Umfang von mindestens 51 Leistungspunkten, eine Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in diesem Fach absolviert und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches studiert worden sein.

2. Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen dazu mindestens

- 180 Leistungspunkte für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS),
- 120 Leistungspunkte für das Lehramt an Grundschulen (LAGS),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt an Gymnasien (LAGym),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt der Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek),

- 180 Leistungspunkte für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)

im gesamten Bachelor-Studium erbracht sein und nachgewiesen werden. Dabei zählen nur die vollständig abgeschlossenen Module und begleitenden Lehrangebote. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit zur Anfertigung beim Zentralen Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA) angemeldet sein. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

(5) Zum Studium des Master-Studiengangs Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II „Bildende Künste“ an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer gemäß § 39 Absatz 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist, über ein abgeschlossenes künstlerisches Studium der freien, bildenden Künste an einer Kunsthochschule verfügt, sowie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis) nachweist. Es gelten die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.

Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss einen Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten haben. Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen dazu in der Regel 150 Leistungspunkte im gesamten Bachelor-Studium erbracht sein und nachgewiesen werden. Dabei zählen nur die vollständig abgeschlossenen Module. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit zur Anfertigung bei der zuständigen Prüfungsstelle angemeldet sein. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 8

Aufnahmeantrag

(1) Die Aufnahme zum Studium an der HFBK Hamburg wird online in dem von der HFBK Hamburg bereitgestellten Formular beantragt (Aufnahmeantrag) und muss spätestens zum 5. März eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollte das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, endet die Bewerbungsfrist mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.

(2) Zum Aufnahmeantrag gemäß Absatz 1 sind zusätzlich einzureichen:

1. die in § 9 Absätze 1, 2, 3, 4, und 6 genannten selbst gefertigten künstlerischen Arbeitsproben sowie zusätzlich ein schriftliches Konzept mit gegebenenfalls Motivations schreiben bzw. eine schriftliche Darlegung gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 Sätze 2 und 3,
2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
3. eine Kopie des erforderlichen Vorbildungsnachweises (Hochschulabschluss etc.), mit Übersetzung in deut-

scher oder englischer Sprache, sofern das Zeugnis nicht im Original deutsch oder englisch ausgestellt wurde.

Die Frist aus Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 9

Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung

(1) Die Studienbewerber*innen für die künstlerischen Studienschwerpunkte des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ haben

- a) selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerber*in hinreichend deutlich machen, einzureichen. Die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Außerdem ist
- b) ein schriftliches Konzept im Umfang von etwa drei bis fünf DIN-A4-Seiten für ein künstlerisches Vorhaben, das als Schwerpunkt im Studium verfolgt werden soll und gegebenenfalls ergänzend ein Motivationsschreiben,

einzureichen. Sowohl die künstlerischen Arbeitsproben als auch das schriftliche Konzept müssen über den Namen der Bewerber*in identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein.

(2) Die Studienbewerber*innen für den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS), im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt an Gymnasien (LAGym), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk), im Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) und im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg haben selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerber*in hinreichend deutlich machen, einzureichen. Die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Die eingereichten Arbeitsproben müssen über den Namen der Bewerber*in identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen der eigenständigen künstlerischen Position trifft eine Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Absätze 2 und 3. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Arbeiten, ob eine eigenständige künstlerische Position vorliegt. Sie kann bestimmen, dass die Bewerber*in zu einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder zu einem Aufnahmegespräch mit der Kommission geladen wird. Bei einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder einem Aufnahmegespräch sind die Bewerber*innen gehalten, eine physische Bewerbungsmappe zur Aufnahmeprüfung bzw. zum Aufnahmegespräch mitzubringen, sofern von ihnen Arbeitsproben über ein elektronisches Speichermedium eingereicht oder per Upload übermittelt wurden.

(4) Die Studienbewerber*innen des Studienschwerpunktes Theorie und Geschichte im Master-Studiengang „Bildende Künste“ haben im Rahmen der Aufnahmeprüfung ebenfalls selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerber*innen hinreichend deutlich machen, einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische

Bewerbungsmappe). Zusätzlich soll eine schriftliche Darlegung im Umfang von drei bis fünf DIN-A4-Seiten die Formulierungs- und Ausdrucksfähigkeiten der Bewerber*in erkennen lassen und muss Folgendes beinhalten:

- Gründe zur Wahl des Master-Studiengangs,
- ein Exposé des wissenschaftlichen Vorhabens,
- eigene Zielvorstellungen.

Die Darlegung ist mit dem Namen der Bewerber*in zu versehen.

In Zweifelsfällen findet ein Einzelgespräch von etwa 15 Minuten Länge über die eingereichte schriftliche Darlegung statt, auf Grund dessen über die Bewertung befunden wird; § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in den Studienschwerpunkt „Theorie und Geschichte“ des Master-Studiengangs trifft die Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Absatz 2.

(6) Die Studienbewerber*innen für den Master-Studiengang Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II „Bildende Künste“ haben selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerber*innen hinreichend deutlich machen, einzureichen. Die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Die künstlerischen Arbeitsproben müssen über den Namen der Bewerber*in identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein. Zusätzlich sind Kopien der Vorbildungsnachweise, insbesondere der Sprachkenntnisse, und ein Lebenslauf in deutscher Sprache einzureichen.

(7) Die Entscheidung über die Aufnahme in den Master-Studiengang Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II „Bildende Künste“ trifft die Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Absatz 3. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen, ob eine künstlerische Eignung für den Studiengang vorliegt. In Zweifelsfällen findet ein Einzelgespräch von etwa 15 Minuten Länge statt, auf Grund dessen über die Bewertung befunden wird; § 10 Absatz 1 gilt entsprechend.

(8) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung ist schriftlich festzuhalten.

(9) Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(10) Die HFBK Hamburg teilt der Bewerber*in das Ergebnis des Aufnahmeprüfungsverfahrens mit. Der Bescheid über die Nichtaufnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

(1) Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer eigenständigen künstlerischen Position und die Aufnahme an die HFBK Hamburg in die künstlerischen Studienschwerpunkte des Master-Studienganges „Bildende Künste“, den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg und den Master-Studiengang Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II „Bildende Künste“ entscheiden die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß § 12 Absätze 2 und 3 durch folgende Bewertungsstufen:

„A“ = eine eigenständige künstlerische Position ist erkennbar,

„B“ = eine eigenständige künstlerische Position ist derzeit nicht ausreichend erkennbar, Entwicklungspotential ist vorhanden,

„C“ = eine eigenständige künstlerische Position ist nicht erkennbar.

(2) Über die Aufnahme in den Studienschwerpunkt „Theorie und Geschichte“ des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Absatz 2 wie folgt:

„A“ = ein überzeugendes künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Konzept ist erkennbar,

„C“ = ein überzeugendes künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Konzept ist nicht erkennbar.

(3) Bewerber*innen, die in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Absatz 1 bzw. in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Absatz 2 eingestuft wurden, können ihr Studium an der HFBK Hamburg aufnehmen. Die Bewerber*innen bekommen ihren Zulassungsbescheid zusammen mit einer Studienplatz-Annahmeerklärung, die sie binnen 21 Tagen bestätigen müssen.

(4) Als Studienplatzanwärter*innen im engeren Sinne gelten nur diejenigen, die ihre Befähigung in der Aufnahmeprüfung mit der Bewertungsstufe „A“ gemäß Absatz 1 bzw. mit der Bewertungsstufe „A“ gemäß Absatz 2 nachgewiesen haben.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerber*in glaubhaft, dass sie auf Grund einer Beeinträchtigung gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt ist, da sie den Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß der §§ 3 und 5 sowie 7 und 9 nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 12

Aufnahmeprüfungskommissionen

(1) Zur Bewertung der Aufnahmeprüfungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der HFBK Hamburg werden Aufnahmeprüfungskommissionen gebildet.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommissionen für die Bachelor- und Masterstudiengänge „Bildende Künste“ bestehen jeweils aus einer Professor*in als vorsitzendes Mitglied, mindestens zwei weiteren Professor*innen, einer Vertreter*in des akademischen Personals mit Stimmrecht sowie zwei studentischen Vertreter*innen ohne Stimmrecht. Sollte ein Studienschwerpunkt nicht mindestens drei Professor*innen in die Aufnahmeprüfungskommission entsenden können, so müssen Professor*innen aus den anderen Studienschwerpunkten hinzugezogen werden.

(3) Die Aufnahmeprüfungskommissionen für die Bachelor- und Master-Lehramtsteilstudiengänge und den Master-Studiengang Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II „Bildende Künste“ bestehen aus mindestens zwei Professor*innen aus den künstlerischen Studienschwerpunkten, mindestens einer Professor*in der Kunstpädagogik der HFBK Hamburg, einer Vertreter*in

des akademischen Personals mit Stimmrecht sowie zwei studentischen Vertreter*innen ohne Stimmrecht.

(4) Den Vorsitz der Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß Absätze 2 und 3 führt ein Mitglied der Gruppe der Professor*innen. Die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß Absätze 2 und 3 sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Professor*innen anwesend sind. Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß Absätze 2 und 3 werden von der Präsident*in auf Vorschlag der Studienschwerpunkte für den Zeitraum des jeweiligen Aufnahmeverfahrens benannt.

(5) Die Sitzungen der Aufnahmeprüfungskommissionen sollen in persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden. In Ausnahmefällen, über die die Präsident*in entscheidet, können die Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit in digitaler Kommunikation oder einem Mix aus persönlicher Anwesenheit und digitaler Kommunikation durchgeführt werden.

(6) Die Sitzungen der Aufnahmeprüfungskommissionen sind nicht öffentlich. Die Kommissionen können weitere sachverständige Vertreter*innen aus der HFBK Hamburg hinzuziehen. Die Sachverständigen sind nicht stimmberechtigt.

§ 13

Immatrikulation, Rückmeldung

(1) Die aufgenommene Bewerber*in hat sich innerhalb der von der HFBK Hamburg bestimmten Frist in der Verwaltung der Hochschule immatrikulieren zu lassen. Das Bestehen der Aufnahmeprüfung berechtigt nur zur Immatrikulation für das Semester, zu dem es stattgefunden hat. Wird die Bewerber*in erst zu einem späteren Semester zugelassen, kann die Immatrikulation abweichend von Satz 2 für dieses Semester erfolgen. Ist dieses Semester das fünfte oder ein späteres auf die Aufnahmeprüfung folgende Semester, muss erneut eine Aufnahmeprüfung absolviert werden.

(2) Für die Immatrikulation sind vorzulegen:

1. der Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung,
2. ein Nachweis über die Zahlung der von den Studierenden zu entrichtenden fälligen Beiträge oder Gebühren,
3. die für die statistische Erhebung ausgehändigten, vollständig ausgefüllten Fragebögen,
4. gegebenenfalls der Zulassungsbescheid.

(3) Nach der Immatrikulation erhalten die Studierenden ein Studienbuch und einen Studierendenausweis.

(4) Die Studierenden haben innerhalb der von der HFBK Hamburg bestimmten Fristen die Rückmeldung für das kommende Semester über die Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten vorzunehmen.

§ 14

Beurlaubung

(1) Ist eine Student*in aus wichtigen Gründen verhindert, in einem Semester mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen zu besuchen, so kann sie auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag mit aussagefähigen Belegen ist vollständig innerhalb der Rückmeldefrist gemäß § 13 Absatz 4 zu stellen.

(2) Beurlaubungsgründe können insbesondere sein:

1. Erkrankung der Student*in oder die Pflege einer Ehepartner*in oder Lebenspartner*in nach dem Lebenspart-

nerschaftsgesetz, einer verwandten Person in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,

2. Zeiten der Schwangerschaft und während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben,
3. Studienaufenthalte an in- und ausländischen Hochschulen, soweit der Aufenthalt der sinnvollen Ergänzung des Studiums dient,
4. außergewöhnliche Härtefälle, insbesondere wirtschaftliche Notlagen.

(3) Insgesamt können nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester Urlaub bewilligt werden.

(4) Beurlaubungssemester zählen nicht als Studiensemester. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor-Arbeit bzw. Master-Thesis dürfen an der HFBK Hamburg nicht abgelegt bzw. erbracht werden. Ausgenommen davon sind:

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorherigen Studiensemesters,
2. die Fertigstellung von Prüfungsarbeiten, die bereits im vorherigen Studiensemester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von Studienaufenthalten nach Absatz 2 Nummer 3.

(5) Wenn eine schwere Erkrankung, ein schwerer Unfall oder ein ähnlicher Härtefall im laufenden Semester auftritt und die Student*in dadurch nachweislich mehr als die Hälfte des Semesters nicht an den Lehrveranstaltungen teilnehmen wird, kann der Antrag auf Beurlaubung auch außerhalb der Rückmeldefristen des § 13 Absatz 4 gestellt werden.

§ 15

Aussetzung des Studiums

(1) Personen, die aus den nachfolgenden Gründen am Studieren gehindert sind, kann auf Antrag die Aussetzung des Studiums bewilligt werden. Die Aussetzungsgründe sind:

1. schwerwiegende Erkrankung oder schwerwiegender Unfall der Student*in,
2. Pflege einer Ehepartner*in oder einer Lebenspartner*in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, oder einer verwandten Person in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
3. Zeiten der Schwangerschaft oder während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben,
4. Studium an einer ausländischen Hochschule.

(2) Insgesamt kann das Studium nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester ausgesetzt werden.

(3) Für die Dauer der Aussetzung sind die Betroffenen keine immatrikulierten Studierenden der HFBK Hamburg. Sie sind in dieser Zeit weder beitrags- noch gebührenpflichtig noch dürfen sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Prüfungs- und Studienleistungen ablegen oder das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Die Aussetzungszeit zählt weder als Urlaubs- noch als Hochschulsemester. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Immatrikulation in dem-

selben Studiengang, in dem sie vor Beginn der Aussetzung immatrikuliert waren.

§ 16

Exmatrikulation

(1) Eine studierende Person ist mit der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung exmatrikuliert.

(2) Eine studierende Person ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie dies beantragt;
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
3. das Studium im ursprünglichen Studiengang auf Grund fehlender Leistungen nicht fortgeführt werden darf;
4. die Immatrikulation auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides erfolgt ist und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird;
5. die bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von den Studierenden zu entrichtenden fälligen Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind;
6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen wird;
7. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung (bei Überschreiten der Regelstudienzeit) nicht erfüllt wurde;
8. das Studium über einen längeren Zeitraum nicht betrieben wurde; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wobei Zeiten einer Beurlaubung nicht eingerechnet werden. In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden; bei der Entscheidung sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren, durch die Pflege einer angehörigen Person sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände angemessen zu berücksichtigen.

(3) Eine studierende Person kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht eine Anmeldung zum Weiterstudium vorliegt (Rückmeldung),
3. der HFBK Hamburg durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblicher Schaden zugefügt wurde; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, dem jeweils ein Mitglied des Hochschulsenats aus jeder Gruppe und die Mitglieder des Präsidiums angehören.

(4) Die HFBK Hamburg kann die nach Absatz 3 Nummer 2 erfolgte Exmatrikulation widerrufen, wenn die Student*in gegenüber der Hochschule schriftlich erklärt, das Studium fortsetzen zu wollen und in der Erklärung glaubhaft gemacht wird, dass die Rückmeldefrist nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt wurde.

(5) Die HFBK Hamburg kann auf Antrag die Studierenden, die die Abschlussprüfung im Wintersemester erfolgreich bestanden haben und sich für die Aufnahme in das

Masterstudium des nächstfolgenden Wintersemesters bewerben, längstens für ein Semester weiter als Studierende einschreiben.

§ 17

Aufnahme bei Wechsel der Hochschule

(1) Die Immatrikulation aller Bewerber*innen, die bereits an einer anderen Hochschule in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben sind, richtet sich nach den §§ 1 bis 12.

(2) Für die Aufnahmeprüfung gemäß §§ 5 und 9 sind in diesem Falle Arbeiten der Bewerber*in aus neuester Zeit zugrunde zu legen.

Abschnitt V

Nebenhörer*innen

§ 18

Verfahren

(1) Die HFBK Hamburg kann auf Grund von Vereinbarungen mit Studiengängen anderer Hamburger Hochschulen nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze Studierende anderer Hamburger Hochschulen als Nebenhörer*innen einschreiben.

(2) Die Bewerber*innen haben einen Antrag als Nebenhörer*innen an die HFBK Hamburg bis zum 1. Oktober für das Wintersemester bzw. bis zum 1. April für das Sommersemester einzureichen (Ausschlussfristen).

Sollte das Ende der Fristen auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, enden die Bewerbungsfristen mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. eine schriftliche Darlegung der bisherigen Studieninhalte und Begründung für die Wahl des Nebenfaches;
2. eine Bestätigung des jeweiligen Prüfungsausschusses des Hauptstudienganges mit der Benennung der in dem betreffenden Nebenfach an der HFBK Hamburg zu erbringenden Studien- und gegebenenfalls Prüfungsleistungen.

(3) Über den Antrag entscheidet das Präsidium der HFBK Hamburg. Es überprüft dabei die Sinnfälligkeit des Antrages sowie die Übereinstimmung der Nebenfachanforderungen mit dem für ihren Studiengang geltenden Studienplan.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, so teilt die HFBK Hamburg dieses der antragstellenden Person in einem begründeten Bescheid mit.

(5) Mit der Einschreibung wird eine Mitgliedschaft in der HFBK Hamburg nicht begründet.

Abschnitt VI

Gasthörer*innen

§ 19

Verfahren

(1) Die HFBK Hamburg kann nach Maßgabe der vorhandenen Studien-Arbeitsplatzkapazitäten Personen, die sich in einzelnen Fächern wissenschaftlich-künstlerisch fortbilden wollen, ohne einen Abschluss durch eine staatliche oder akademische Prüfung anzustreben, für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörer*innen einschreiben. Die Einschreibung erfolgt für ein Semester; sie

kann auf Antrag um maximal ein weiteres Semester verlängert werden.

(2) Die Bewerber*innen haben einen Antrag als Gasthörer*innen an die HFBK Hamburg zu richten.

(3) Lehnt die HFBK Hamburg die Einschreibung gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, so teilt sie dies der antragstellenden Person in einem begründeten Bescheid mit.

(4) Die Gasthörer*in wird nicht Mitglied der HFBK Hamburg und ist nicht berechtigt, die Leistungen der studentischen Krankenversicherung und die sonstigen für Studierende bestehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 20

Gaststudierende

(1) Gaststudierende sind vornehmlich Studierende anderer Hochschulen, mit denen die HFBK Hamburg zum Zwecke des Studierendenaustausches oder der Durchführung gemeinsamer Studiengänge oder Lehrveranstaltungen Kooperationsverträge abgeschlossen hat, oder Studierende anderer Hochschulen, die im Rahmen der Geltung nationaler oder internationaler Austausch- oder Mobilitätsprogramme an der HFBK Hamburg studieren. Sie werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Bestimmungen der Austausch- oder Mobilitätsprogramme in der Regel in ein höheres als das zweite Fachsemester immatrikuliert. Von den Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung sowie von den zulasungsrechtlichen Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften kann auf Grund der in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen bestehenden Sonderregelungen oder bei Vorliegen berechtigter Gründe abgewichen werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Gaststudierende sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Austausch- oder Mobilitätsprogramme berechtigt, Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Abschlussprüfungen oder Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vorgesehen ist. Die Studiendauer soll zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester, nicht übersteigen.

(2) Gaststudierende können auch Personen sein, die unabhängig vom Bestehen eines Kooperationsvertrages oder eines Austausch- oder Mobilitätsprogramms an der HFBK Hamburg studieren, sofern sie ein berechtigtes Interesse dafür nachweisen (sogenannte Free Mover) und freie Kapazitäten vorhanden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Über die Zulassung von Gaststudierenden nach Absatz 2 entscheidet das Präsidium.

Abschnitt VII

Schlussbestimmung

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Hamburg, den 8. Februar 2024

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 286

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **24 A 0033**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Reichspräsident-Ebert-Kaserne, Gebäude 19 und 20,
Osdorfer Landstr. 365, 22589 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Diese Ausschreibung umfasst alle Elektroarbeiten zur Erneuerung der Lehrsaal- und Hallenbeleuchtung in den Gebäuden 19 und 20 der Reichspräsident-Ebert-Kaserne.
Arbeiten in den 11 Lehrsälen:
– Demontage der alten Langfeldleuchten (200 Stk.)
– Beistellung und Installation der neuen Leuchten in Rasterdecken (167 Stk.)
– Beistellung und Installation von TRILUX Live-Link Zubehör zum Dimmen (11 Stk.)
– Austausch von defekten Deckenplatten durch heile Platten, welche zum Einbau der Leuchten entnommen wurden (6 Räume)
– Zusammenstellung sowie Übergabe von technischer Dokumentation
Arbeiten in Hallen:
– Demontage der alten Langfeldleuchten inkl. Zuleitungen (97 Stk.)
– Beistellung und Installation der neuen Leuchten (97 Stk.)
– Erneuerung der Zuleitungen
– Zusammenstellung sowie Übergabe von technischer Dokumentation
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
22. Juli 2024
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
20. Dezember 2024
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D453400153>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 25. März 2024 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 22. April 2024.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
25. März 2024 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmer sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49(0)40/4 28 42 - 295
- Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 22. Februar 2024

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

265

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49(0)40/4 28 42 - 200
Telefax: 0 49(0)40/4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behordenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **24 A 0035**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Thünen-Institut HH Bergedorf,
Leuschnerstraße 91, 21031 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Beschreibung der jetzigen Situation:
Auf dem Gelände des Thünen-Institut in Hamburg Bergedorf sollen die Toranlagen erneuert werden.
Gegenwärtig wird die Toranlage der Hauptzufahrt gegen 7.00 Uhr durch einen Schlüsseldienst geöffnet und gegen 19:00 Uhr wieder geschlossen. Außerhalb dieses Zeitraumes aktivieren die Mitarbeiter des Thünen-Institutes mit einem Schlüssel den Öffnungsmechanismus des Tores und schließen dieses nach der Durchfahrt wieder.
Die Schrankenanlage am Haupttor für die Ein- und Ausfahrt wird von einem Pförtner per Knopfdruck geöffnet oder geschlossen.
Das Nebentor, hat keine Schrankenanlage, ist ständig geschlossen und kann bei Bedarf vom Pförtner des Haupttores per Knopfdruck geöffnet und geschlossen werden.
Beschreibung der Soll-Situation
Ziel dieser Maßnahme ist es die Aufgabe des Schlüsseldienstes durch eine Zeitschaltuhr innerhalb der Torsteuerung zu ersetzen. Dazu wird das Haupttor inklusive Personentor ausgetauscht und mit einem Weitbereichsleser ausgestattet.
Die Mitarbeiter erhalten einen Transponder für ihre Fahrzeuge der für ein berührungsloses Öffnen und Schließen der Toranlage und/oder der Schrankenanlage sorgt.
Zum verlassen der Liegenschaft wird die bestehende Schrankenanlage mit einer Kontaktschleife ausgestattet die die Toranlage und/ oder Schrankenanlage öffnet und nach erfolgter durchfahrt wieder verschließt.
Der Antrieb und die Steuerung des Nebentors wird um eine Kontaktschleife für die Ausfahrt und um einen Leser für das berührungslose Öffnen und Schließen des Nebentors ergänzt.
Abschluss eines Wartungsvertrages.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
Montagebeginn: Mitte Juli 2024
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
Mitte Oktober 2024
Weitere Fristen:
Aufmaß:
Innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D453510364>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 14. März 2024 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 11. April 2024.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
14. März 2024 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 26. Februar 2024

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

266

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **24 A 0053**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Offiziersheim, Rodigallee 98, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Herstellung, Lieferung und Montage eines Vordaches (ca. 2,65 x 1,65 m, Stützhöhe ca. 4,70 m) aus Profilstahl, verzinkt und beschichtet, mit Abhängung, mit einer Trapezblechabdeckung und einer dreiteiligen VSG/TVG-Verkleidung unterseitig.
Herstellung, Lieferung und Montage von ca. 35 m Geländer aus Flachstahl, verzinkt und beschichtet, und

ca. 62 m Handlauf aus Edelstahl V2A; teils am Geländer, teils an einer Betonwand befestigt.

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
KW 14-16 2024
Aufmaß und Erstellung der Werkpläne
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
KW 19-31 2024
Fertigung der Elemente, Geländer später
Weitere Fristen:
KW 32 2024
Montage (Mitte August), Geländer Dezember
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D453540396>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 15. März 2024 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 12. April 2024.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
15. März 2024 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation

tion von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 26. Februar 2024

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

267

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Deutschland
+49 40428669210
ausschreibungen@polizei.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst in Form von acht Rettungswagen (Grundbedarf)

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (ZVST) – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg – beabsichtigt, im Auftrag der Feuerwehr Hamburg Dienstleistungsaufträge zur Durchführung von Leistungen des Rettungsdienstes an gemeinnützige Organisationen zu vergeben.

Grundlage: § 14 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Rettungsdienstgesetz

Voraussetzung: zugelassene Mitwirkung im Katastrophenschutz

Ort der Leistungserbringung: 20537 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).

Los-Nr. 1 Losname Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst im Einsatzbereich Lokstedt-Eidelstedt
Beschreibung 1 RTW

Los-Nr. 2 Losname Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst an der Rettungswache Höltigbaum (21-RTW-F)
Beschreibung 1 RTW

Los-Nr. 3 Losname Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst an der Rettungswache Barmbek-Nord (23-RTW-F)
Beschreibung 1 RTW

Los-Nr. 4 Losname Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst an der Feuer- und Rettungswache Stellingen (F15)
Beschreibung 1 RTW

Los-Nr. 5 Losname Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst an der Feuer- und Rettungswache Wandsbek (F21)
Beschreibung 1 RTW

Los-Nr. 6 Losname Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst an der Feuer- und Rettungswache Berliner Tor (F22)
Beschreibung 1 RTW

Los-Nr. 7 Losname Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst an der Rettungswache Hohenfelde
Beschreibung 1 RTW

Los-Nr. 8 Losname Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst im Einsatzbereich Wandsbek-Marienthal
Beschreibung 1 RTW

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Entfällt

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/ebl5b1e-9c57-45e3-ad8b-37f273250f16>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

2. April 2024, 10.00 Uhr

Bindefrist: 31. Juli 2024, 00.00 Uhr

- 11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Absatz 5 UVgO):

Selbstschuldnerische Bankbürgschaft bis zu folgendem Höchstbetrag je Los:

Lose 1 bis 4 und 8 = 320.000 Euro

Lose 5 bis 7 = 160.000 Euro

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

- Erklärung Bietergemeinschaft
 Unternehmensdarstellung
 Erklärung Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
 Referenzliste
 Erklärung zum Mindestlohn
 Erklärung zu Russlandsanktionen
 Erklärung zur Leistungsfähigkeit (Umsätze)
 Nachweis Gemeinnützigkeit
 Nachweis Anerkennung über die Mitwirkung im Katastrophenschutz
 Nachweis Haftpflichtversicherung
 Nachweis Qualitätsmanagementsystem
 Auszug aus dem Gewerbezentralregister
 Auszug aus dem Bundeszentralregister
 Ausdruck/Auszug aus dem Handel- bzw. Vereinsregister
 Standortnachweis nur Los 1 und 8
 Konzept Ausfallsicherheit Personal und Sachmittel
 Konzept Mitwirkung bei Großschadenslagen
 Konzept Effizienz der Hygieneschutzmaßnahmen
 Nachweis Bankbürgschaft
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
 Wirtschaftlichstes Angebot:
 Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
 Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50

Hamburg, den 16. Februar 2024

Die Behörde für Inneres und Sport
 – Polizei –

268

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
 Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
 Bruno-Georges-Platz 1
 22297 Hamburg
 Deutschland
 +49 40428669210
 ausschreibungen@polizei.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
 Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
 Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
 Optimierung der Personaldienste und -prozesse der Polizei Hamburg
 Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg), beabsichtigt im Auftrag der Polizei Hamburg den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über den Aufbau einer HR-Geschäftsprozesslandschaft mit Identifikation von Fehlerquellen und Optimierung

der Geschäftsprozesse zur anschließenden Digitalisierung.

Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
 Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
 Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/14b40db5-f723-4b07-8bfe-796be5799c8e>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
 Teilnahme- oder Angebotsfrist:
 13. März 2024, 12.00 Uhr
 Bindefrist: 31. März 2024, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Allgemeines

- Firmenangaben
- Lebenslauf
- Angabe zur Mittelstandsförderung

Eignung

Befähigung zur Berufsausübung:

- Identifikationsnummer
- Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
- Registergericht

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- Umsatzzahlen

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln
- Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
- Voraussetzung für die Auftragserteilung ist eine mindestens 3 Jahre bestehende Geschäftstätigkeit

Auftragsdurchführung

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Verfehlungen (Gesetz zum Schutz fairen Wettbewerbs)
- Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
- Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen
- Erklärung zur Sicherheitsüberprüfung

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 22. Februar 2024

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

269

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 055-24 MM**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Gebäude 01 inkl. Umbauanteil zur Herstellung von Kompartments, Strenge 5, 22391 Hamburg

Bauftrag: Metallbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 370.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2024;

Fertigstellung: ca. April 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

19. März 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. Februar 2024

Die Finanzbehörde

270

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 068-24 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Einfeld-Sporthalle,

Vogesenstraße 11, 22049 Hamburg

Bauftrag: Tischler Holz-Alu-Fenster

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 110.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. November 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

20. März 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. Februar 2024

Die Finanzbehörde

271

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 045-24 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Gebäude 01 inkl. Umbauanteil zur Herstellung von Kompartments, Strenge 5, 22391 Hamburg

Bauftrag: erweiterter Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 762.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2024;

Fertigstellung: ca. März 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

19. März 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. Februar 2024

Die Finanzbehörde

272

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 048-24 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Gebäude 01 inkl. Umbauanteil zur Herstellung von Kompartments, Streng 5, 22391 Hamburg

Bauauftrag: Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 463.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2024;

Fertigstellung: ca. April 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

19. März 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. Februar 2024

Die Finanzbehörde

273

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 049-24 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Gebäude 01 inkl. Umbauanteil zur Herstellung von Kompartments, Streng 5, 22391 Hamburg

Bauauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 683.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2024;

Fertigstellung: ca. April 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

19. März 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. Februar 2024

Die Finanzbehörde

274

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 059-24 WH**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Außenanlagen und Siele,
Appelhoff 2, 22309 Hamburg
Bauftrag: GaLa-Bau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 85.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. Mai 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
19. März 2024 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 20. Februar 2024

Die Finanzbehörde

275

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe
auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden
Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teil-
nahmeanträge einzureichen sind:
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzu-
reichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf
nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der
Leistungserbringung:
Glas- und Gebäudereinigung in der Medizinischen
Ambulanz- JVA Billwerder, Dweerlandweg 100, 22113
Hamburg
Ausgeschrieben wird das Los Glas- und Gebäudereini-
gung in der Medizinische Ambulanz- JVA Billwerder,
Dweerlandweg 100, 22113 Hamburg ab 1. November
2024. Die zu reinigende Fläche beträgt ca.713m², die
Außenglasfläche ca. 67m², Innenglasfläche ca. 25m².
Ort der Leistungserbringung: 22113 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung
(§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. November 2024 bis auf weiteres
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentli-
chungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
[https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/
evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/
2d8d4011-a3f6-482f-90b8-68edc8f9abae](https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/2d8d4011-a3f6-482f-90b8-68edc8f9abae)
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der
Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
20. März 2024, 10.00 Uhr
Bindefrist: 31. Oktober 2024, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunter-
lagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 20. Februar 2024

Die Finanzbehörde

276

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 064-24 AS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Fassadenerneuerung Hausmeisterpavillon,
Niekampsweg 25b, 22523 Hamburg
Bauftrag: Zimmerer
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 20.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn und Fertigstellung: ca. April 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
13. März 2024 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 22. Februar 2024

Die Finanzbehörde

277

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 074-24 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Energetische Optimierung und Sanierung einer Dreifeldsporthalle, STS und Gym. Rissen, Voßhagen 15, 22559 Hamburg

Bauauftrag: Metallbau Türen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 117.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. August 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

15. März 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. Februar 2024

Die Finanzbehörde

278

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 071-24 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung der Außenanlagen Stadtteilschule Schnelsen, Halstenbeker Straße 41, 22457 Hamburg

Bauauftrag: GaLa-Bau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 840.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2024;

Fertigstellung: ca. September 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

12. März 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. Februar 2024

Die Finanzbehörde

279

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

717 K 2/23. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 26. April 2024, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Meiendorf Gemarkung Meiendorf, Flurstück 1092, Wirtschaftsart und Lage, Gebäude- und Freifläche, Anschrift Von-Suppé-Straße 60, 1.014m², Blatt 2964.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Voll unterkellertes Einfamilienhaus mit Garagenanbau, etwa 225,5m² Wohnfläche, verteilt auf 5 Wohn-/Schlafräume, Küche, Bad, Gäste-WC, Terrasse und Ausbaureserve (etwa 85,7m²) im Dachgeschoss. Bj. etwa 1969. Ölheizung mit Warmwasserbereitung. Erheblicher Modernisierungsbedarf. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung wurde das Objekt von einem Miteigentümer bewohnt.

Verkehrswert: 1.066.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115 oder 121, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2702/oder -3322. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem

Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. März 2024

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 280

Terminsbestimmung:

417 K 3/22. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 24. April 2024, 13.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, Saal 114, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bergedorf Gemarkung Bergedorf, Flurstück 2339, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Schlebuschweg 26, 395m², Blatt 4396 BV1.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Zweigeschossige Stadtvilla in Massivbauweise, voll unterkellert, Ursprungsbaujahr

etwa 1910. Für die Wohnungen im Erdgeschoss (rund 94,70m² inkl. Veranda anteilig) und im I. Obergeschoss (rund 87,80m² inkl. Balkon anteilig) liegen gewerbliche Mietverträge vor. Die Wohnung im Dachgeschoss misst rund 68,10m² inkl. Balkon anteilig. Das Wohngebäude mit Unterhaltungsrückstand in gefragter Villenlage hat eine Ölzentralheizung. Das Objekt ist mit einem Nießbrauch belastet, für die Dachgeschosswohnung ist ein Wohnrecht nach § 1093 BGB bestellt.

Verkehrswert: 633.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Mai 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hamburg, den 1. März 2024

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417 281

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 040-24 MM**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau und Erweiterung der Aussenanlagen
Grundschule Ohrnsweg,
Ohrnsweg 52, 21149 Hamburg
Bauftrag: GaLa-Bau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.135.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Juni 2025
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
26. März 2024 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 23. Februar 2024

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 282

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 050-24 IE**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Geb.02, Stübenhofer Weg 20a, 21109 Hamburg
Bauftrag: Elektro
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 72.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. September 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
26. März 2024 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 23. Februar 2024

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 283